

# Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG

## Statuten

### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

**Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG**

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grenchen gemäss Art. 620 ff. OR.

### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft ist im Auftrag für die Kantone Solothurn und Bern Trägerin der Höheren Fachschule für Technik. Sie bezweckt die tertiäre Ausbildung von Berufsfachpersonen im Bereich der Technik mit Abschluss als diplomierte Techniker/innen HF. Die Ausbildungsziele richten sich nach den anwendbaren Rahmenlehrplänen, nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über die Berufsbildung und nach den entsprechenden Verordnungen. Zudem bezweckt sie die berufliche Weiterbildung im tertiären Bereich.

Die Gesellschaft kann neben dem gemeinnützigen Hauptzweck gemäss Absatz 1 wirtschaftliche Nebenzwecke verfolgen, wenn diese ausschliesslich der Erreichung des Hauptzweckes dienen.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Erfüllung ihres Zwecks gemäss Absatz 1 an Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung beteiligen, sofern diese ebenfalls gemeinnützig und steuerbefreit sind.

Die Gesellschaft kann auch Grundstücke und Liegenschaften erwerben, veräussern, belasten und vermieten, soweit dies der Erfüllung ihres Hauptzwecks gemäss Absatz 1 dient.

### Art. 3 Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 186'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 186 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.--.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Für Namenaktien kann die Gesellschaft auf Ausstellung und Auslieferung von Urkunden für die Aktien verzichten. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen.

### Art. 4 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er kann die Führung des Aktienbuches unter seiner Verantwortung einem Dritten im Dienstleistungsauftrag delegieren.

Der Gesellschaft gegenüber gelten nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre oder als Nutzniesser.

### **Art. 5 Eintragung in das Aktienbuch**

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt den Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht. Nach Versand der Einladung an die Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Die Eintragung kann verweigert werden, wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

### **Art. 6 Bezugsrecht**

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

### **Art. 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation oder Fusion der Gesellschaft;
- g) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 9 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwal-

tungsrat sodann einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

#### **Art. 10 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche gestützt auf Art. 9 Abs. 2 die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Ferner sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Über die Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen; in der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

#### **Art. 11 Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne die Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend und einverstanden sind.

#### **Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Verwaltungsratspräsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionärin zu sein braucht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

#### **Art. 14 Beschlussfassung an der Generalversammlung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreibt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Alle Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

### **Art. 15 Wahl des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsrat setzt sich normalerweise zusammen aus einem Wirtschaftsvertreter, der das Präsidium übernimmt, aus dem Präsidenten eines allfälligen Fördervereins, aus Vertretern der am Aktienkapital beteiligten Industrieverbände (max. 3 Sitze), aus Vertretern der Politik (max. 2 Sitze) und aus Vertretern des Bildungswesens (max. 2 Sitze); ein Anspruch auf Wahl in den Verwaltungsrat besteht aber in keinem Fall.

### **Art. 16 Oberleitung**

Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente der Generalversammlung oder anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten oder übertragbar sind.

### **Art. 17 Delegation**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement.

### **Art. 18 Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Anstellungsreglemente und Weisungen;
- f) die Wahl der Dozenten, der Experten und der Prüfungskommissionsmitglieder;
- g) die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung, wo dies in den vom Verwaltungsrat beschlossenen Reglementen vorgesehen ist;

- h) der Erlass der Aufnahme- und Prüfungsreglemente für Studierende;
- i) die Inkraftsetzung des Studienplanes und der Aus- und Weiterbildungsstrategie;
- j) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- k) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

#### **Art. 19 Konstituierung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss, sowie die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 20 Einberufung**

Der Verwaltungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch eines seiner übrigen Mitglieder einberufen, oder wenn ein Mitglied schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangt.

#### **Art. 21 Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derartige Beschlüsse gelten nur dann als zustande gekommen, wenn alle Mitglieder die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben.

#### **Art. 22 Protokoll**

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einem von Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Der Protokollführer braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein.

#### **Art. 23 Vergütung**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Entschädigung ausgerichtet werden, welche vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

#### **Art. 24 Revisionsstelle (bedingt)**

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse gemäss Art. 8 lit. c, d und e erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Art. 25 Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften der Art. 662 a ff. OR sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen von Art. 2 dieser Statuten nach freiem Ermessen.

### **Art. 26 Auflösung und Liquidation**

Für die Auflösung gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss den Art. 736 ff. OR.

Ein nach abgeschlossener Liquidation verbleibender Überschuss kommt zwingend einer oder mehreren Institutionen, resp. einem oder mehreren Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu, die ebenfalls gemeinnützig und steuerbefreit sind. Eine Auszahlung an die Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

### **Art. 27 Bekanntmachungen und Publikationsorgan**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

### Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn, Dr. Raoul Stampfli, beglaubigt, dass die vorliegenden Statuten an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 2011 angenommen worden sind und die geltenden Statuten der Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG darstellen.

Solothurn, 5. Juli 2011

Der Notar:

